

REGIERUNGSRAT

15. August 2018

18.102

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 15. Mai 2018 betreffend Unterstützung von Vorschulkindern mit Autismus-Spektrum-Störung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Autismus ist eine tief greifende Entwicklungsstörung gemäss internationaler Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, F84). Diese Klassifikation unterscheidet verschiedene Formen, insbesondere frühkindlichen Autismus (F84.0), atypischen Autismus (F84.1) und Asperger-Syndrom (F84.5). Autismus kann in allen Altersgruppen diagnostiziert werden, wobei Entwicklungsauffälligkeiten in den ersten drei Lebensjahren vorhanden gewesen sein müssen. Gemäss ICD-10 kann bei Autismus grundsätzlich jedes Intelligenzniveau vorkommen, jedoch besteht bei ungefähr einem Viertel der Fälle eine erhebliche kognitive Beeinträchtigung. Heute wird in Fachkreisen meist von Autismus-Spektrum-Störung (ASS) gesprochen. Die ASS kennt viele verschiedene Ausprägungen. Ein Kind mit einer leichteren Form der Störung kann die Schulzeit ohne grössere Schwierigkeiten absolvieren und mitunter auch eine Mittelschule erfolgreich abschliessen.

Das Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation (GSR) ersucht zurzeit bei den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz um eine Mitfinanzierung der ungedeckten Kosten des Autismuszentrums (AZ). In diesem Zusammenhang wurde im Kanton Solothurn ein ähnlicher Vorstoss, wie die vorliegende Interpellation, eingebracht. Die Zuständigkeiten und die Finanzierung von pädagogischen und therapeutischen Massnahmen sind in den Kantonen der Nordwestschweiz unterschiedlich geregelt.

Zur Frage 1

"Welche Angebote gibt es im Kanton Aargau für Kinder, die an einer Autismus-Spektrum-Störung leiden?"

Ein Teil der Kinder mit ASS kann die Regelschule ohne verstärkte Massnahmen erfolgreich absolvieren. Andere Kinder sind auf Unterstützung angewiesen, die durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie allenfalls durch Assistenzpersonen in Regel- oder Kleinklassen erbracht wird. Spezifische Unterstützung bietet die Autismusberatung IAS der Psychiatrischen Dienste Aargau AG

(PDAG). Die IAS hat den Auftrag fachliche Kompetenzen an Lehr- und Fachpersonen der Regelschule vor Ort und an das familiäre Umfeld zu vermitteln. Der Kanton Aargau verfügt über einen Leistungsvertrag mit der PDAG für insgesamt 2'550 Stunden behinderungsspezifische Beratung und Begleitung pro Jahr. Die Ambulatorien für heilpädagogische Früherziehung der StiftungNETZ, der St. Josef-Stiftung und der Stiftung Schürmatt verfügen mit ihrer flächendeckenden Versorgung über spezifische fachliche Kompetenzen. Diese drei Anbieter stellen auch die Versorgung des Angebots Logopädie im Frühbereich im Kanton sicher, welche bei Bedarf kommunikative Begleitstörungen von ASS erfassen und behandeln kann. Auch die IAS deckt einen Teil des Erfassungs- und Beratungsbedarfs im Vorschulbereich ab.

Ergänzend besteht ein separatives Angebot an zwei Sonderschulen, welche sich für die wenigen Kinder und Jugendlichen spezialisiert haben, die im integrativen Rahmen nicht angemessen gefördert werden können: Die Stiftung etuna mit einem Angebot in Klingnau und die Rudolf Steiner Sonderschule Lenzburg. Treten neben der ASS weitere Störungen, wie eine erhebliche kognitive Beeinträchtigung auf, stehen im Kanton elf Heilpädagogische Tagessonderschulen zur Verfügung. Kinder und Jugendliche mit ASS und einer sprachlichen Beeinträchtigung können in der Aargauischen Sprachheilschule, solche mit einer körperlichen Beeinträchtigung in den Zentren Körperbehinderte Aargau (zeka), unterrichtet werden. In ganz seltenen Fällen ist eine Zuweisungen in eine spezialisierte ausserkantonale Einrichtung wie die Stiftung Kind & Autismus, Urdorf, erforderlich.

Zur Frage 2

"Werden betroffene Kinder mit dieser Diagnose gezielt auf den Schuleintritt vorbereitet?"

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt besteht mit der Heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie im Frühbereich und der IAS ein umfassendes Angebot zur Vorbereitung der von ASS betroffenen Kinder auf den Schuleintritt. Die Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen an Regel- oder Sonderschulen gehört zum Leistungsauftrag der Anbieter. Ergänzend kann auf die Unterstützung durch die IAS zurückgegriffen werden.

Zur Frage 3

"Wer ist zuständig im Frühbereich für Kinder mit dieser Behinderung?"

Zuständig für den Frühbereich bei ASS sind die Ambulatorien der StiftungNETZ, der St. Josef-Stiftung und der Stiftung Schürmatt sowie die IAS der PDAG (vgl. Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 4

"Gibt es Unterlagen zur Anzahl Kinder mit Störungen im Autismus-Spektrum, die a) eine Sonderschule besuchen und b) integrativ in der Regelklasse geschult werden?"

Die Anbieter führen keine nach Diagnosekriterien getrennte Statistik. Eine solche wäre aufgrund der im Bereich ASS häufig auftretenden Mischformen von Beeinträchtigungen aufwändig und ungenau. Anonymisierte fallspezifische Angaben sind von der IAS verfügbar. Diese Daten umfassen jedoch neben Kindern im aktiven Beratungsprozess auch solche die nur eine Kurzberatung benötigten. Die Angaben sind daher wenig aussagekräftig. Die statistischen Angaben zum Sonderschulbesuch berücksichtigen den Sonderschultyp und nicht die individuelle Diagnose und lassen keine Rückschlüsse auf die Anzahl Kinder mit ASS zu. Daher stehen keine entsprechenden quantitativen Angaben zur Verfügung.

Zur Frage 5

"Wie stellt sich der Kanton zur Finanzierung von Angeboten, deren Ziel es ist, betroffene Kinder gezielt auf die Einschulung vorzubereiten?"

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, verfügt der Kanton Aargau über ein gut ausgebautes und flächendeckendes Netz an Angeboten, das auch den Bedürfnissen von Kindern mit ASS entspricht. Mit den Anbietern schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen ab und stellt die Finanzierung sicher. Im Rahmen der Angebotsplanung wird der Bedarf laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Je nach Entwicklung führt dies zu einer Beschaffung zusätzlicher Leistungen oder zur Anpassung bestehender Leistungsverträge.

Frühe Förderung bei Kindern mit Beeinträchtigungen haben eine sehr hohe Wirksamkeit. Durch eine gute Unterstützung und eine zielgerichtete Vorbereitung des Schuleintritts können die Entwicklungschancen substantiell erhöht und der nachfolgende zusätzliche Förderbedarf reduziert werden. Dies gilt für alle Formen von Beeinträchtigung, wobei entscheidend ist, dass die Kinder mit einer Beeinträchtigung möglichst frühzeitig erkannt werden.

Angebote hochspezialisierter Zentren für die Behandlung von frühkindlichem Autismus beurteilt der Kanton Aargau, wie auch die meisten seiner Nachbarkantone, bisher immer skeptisch. Die sehr hohen Kosten im Einzelfall und die separative Ausrichtung der Zentren verlangen eine genaue Prüfung, auch in Bezug auf Gleichbehandlung verschiedener Beeinträchtigungsformen. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat der Meinung, dass bei einem allfälligen Mehrbedarf die benötigten Mittel in die bereits bestehenden kantonalen und integrativ ausgerichteten Angebote investiert werden sollten.

Zur Frage 6

"Wie sieht das Bewilligungswesen und die Finanzierungshilfe aus für betroffene Kinder, wenn die Eltern ihr Kind in einem ausserkantonalen Autismuszentrum therapieren lassen möchten?"

Die Finanzierung von ausserkantonalen Angeboten ist über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) geregelt. Der Kanton Aargau finanziert – wie die meisten anderen Kantone – ausserkantonale Angebote nur dann, wenn sie auf die IVSE-Liste des Standortkantons aufgenommen wurden. Der Kanton Basel-Landschaft zum Beispiel hat das erwähnte Autismuszentrum der GSR nicht auf die Liste gesetzt. Damit folgt er der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (5. Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 6. Juli 2015), generell Autismuszentren nicht der IVSE zu unterstellen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat sich in einem Pilotprojekt mit einer Fallpauschale von rund Fr. 45'000.– an den Kosten der Behandlung in diesen Autismuszentren beteiligt. Das BSV hat diese Beteiligung ausgewertet und wird danach über die Weiterführung der Finanzierung entscheiden. Die Publikation des entsprechenden Evaluationsberichts und der Entscheid des BSV sind auf September 2018 in Aussicht gestellt worden. Ergänzend leisten, wie von den Interpellanten erwähnt, Stiftungen finanzielle Unterstützung an die Autismuszentren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.–.

Regierungsrat Aargau